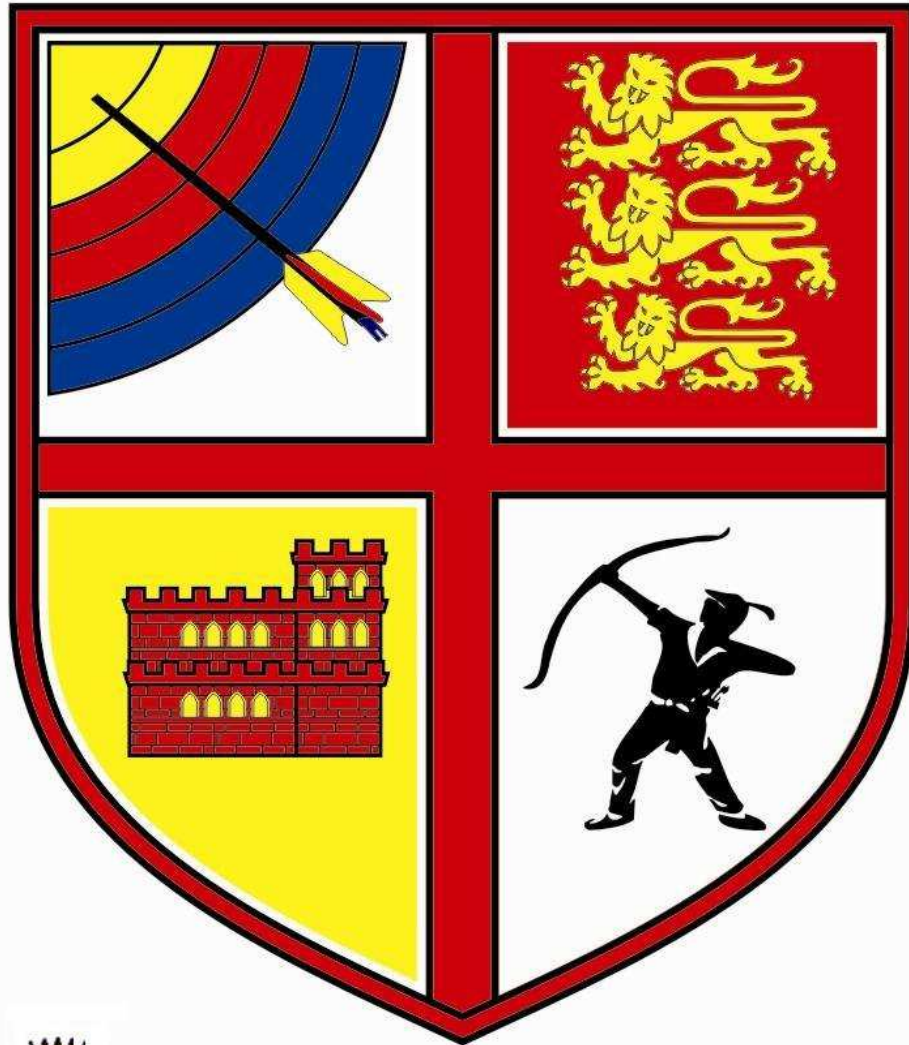


Bogensportverein




Richard Löwenherz
1999 e.V.
Annweiler am Trifels

Sportordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Benutzerkreis	3
§ 2.1	Mitglieder	3
§ 2.2	Gastschützen	3
§ 2.3	Besucher	3
§ 2.4	Allgemeine Regelungen	3
§ 3	Schießregeln	4
§ 3.1	allgemeine Schießregeln	4
§ 3.2	besondere Schießregeln	4
§ 4	Standaufsicht	5
§ 5	Pflege der Schießanlage	5
§ 6	Störungen	6
§ 7	Hallenbetrieb	6
§ 7.1	Allgemeines	6
§ 7.2	Besonderheit beim Hallenbetrieb	6
§ 8	Gültigkeit	7
§ 9	Revisionsstand	7

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der „Bogensportverein Richard Löwenherz 1999 e.V. Annweiler am Trifels“ (BSV-RL) hält für seine Mitglieder die Schießanlage im Stadion in Annweiler ganzjährig zum Training vor.
- (2) Für die Wintersaison wird, soweit möglich, eine Trainingsgelegenheit in einer Halle angeboten.
- (3) Die in dieser Sportordnung festgelegten Regeln dienen der Sicherheit der **Mitglieder, Gastschützen, Besucher** und der Umgebung.
- (4) Zur leichteren Lesbarkeit wurde in dieser Sportordnung die männliche Form der Schreibweise gewählt.

§ 2 Benutzerkreis

§ 2.1 Mitglieder

- (1) Mitglieder im Sinne dieser Ordnung sind die Mitglieder des BSV-RL.

§ 2.2 Gastschützen

- (1) Ein Gastschütze ist eine Person, die ohne Mitglied im BSV-RL zu sein, am Trainingsbetrieb des BSV-RL teilnehmen will.
- (2) Jeder Gastschütze benötigt eine Gästekarte.
Mit der Annahme der Gästekarte und der Unterschrift auf dem zugehörigen Formular erkennt der Gastschütze die Satzung, die Sportordnung sowie die Beitrags- und Gebührenordnung des BSV-RL als verbindlich an.
- (2) Die Gästekarte gilt für zehn (10) Trainingseinheiten.
- (3) Die fälligen Gebühren regelt die Beitrags- und Gebührenordnung

§ 2.3 Besucher

- (1) Ein Besucher ist eine Person, die ohne Mitglied im BSV-RL zu sein, den Trainingsbetrieb des BSV-RL beobachten will.

§ 2.4 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Schießanlage ist für die Benutzung durch Mitglieder des BSV-RL bestimmt. Auf der Schießanlage werden das offizielle Training, Veranstaltungen und Wettbewerbe ausgetragen.
- (2) Gastschützen sind zugelassen, wenn sie sich vorher angemeldet haben.
- (3) Mitglieder, Gastschützen und Besucher werden in die Schießkladde eingetragen.
- (4) Erwachsene Mitglieder mit eigenem Bogen dürfen nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand außerhalb der Trainingszeiten die Schießanlage benutzen.
- (5) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren mit eigenem Bogen dürfen die Schießanlage außerhalb der Trainingszeiten nur mit einem Mitglied nach (4) **oder einem Erziehungsberechtigten** benutzen.
- (6) Eine unbefugte Benutzung kann strafrechtlich verfolgt werden.

§ 3 Schießregeln

§ 3.1 allgemeine Schießregeln

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass niemand auf unzulässige Weise beeinträchtigt oder geschädigt wird.
Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind beim Schießbetrieb einzuhalten.
Jeder Schütze ist für seine Schüsse selbst verantwortlich und haftet für alle Schäden.
Eine Haftung des Vereins ist ausgeschlossen
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren dürfen außerhalb des betreuten Trainings oder besonderer Veranstaltungen nicht ohne Aufsicht ihrer Eltern oder ausdrücklich beauftragter Erwachsener am Schießbetrieb teilnehmen.
- (3) Die Tische im Unterstand dienen zur Montage bzw. Demontage der Bögen. Koffer, Taschen, etc. werden dort nicht abgelegt. Die Tische sind nach Gebrauch frei zumachen, damit nachfolgende Schütze diese ebenfalls nutzen können.
- (4) Mitgebrachte Haus- und andere Tiere sind während des Schießbetriebes anzuleinen oder es muss auf andere Weise sichergestellt sein, dass sie sich nicht losreißen und den Schießbetrieb beeinträchtigen können.
- (5) Der Genuss von Alkohol ist während des Schießbetriebs auf der Schießanlage verboten.
- (6) Alkoholisierten Personen ist die Benutzung der Schießanlage untersagt.
- (7) Rauchen ist außerhalb des Raucherbereichs untersagt.
Der Raucherbereich umfasst den offenen Unterstand, den Freisitz **sowie den Bereich vor der Absperrung zur Schießlinie.**

§ 3.2 besondere Schießregeln

- (1) Das Schießen unterbleibt, auch nach der Freigabe durch die Standaufsicht, wenn sich jemand auf dem Schussfeld oder im Sicherheitsraum befindet. Es darf dann kein Pfeil im Bogen eingelegt sein.
Beim Kommando „STOP“, das von jeder Person auf dem Schießplatz gegeben werden kann, ist das Schießen sofort einzustellen. Es darf kein Schuss nach dem Kommando gelöst werden. Das Schießen darf erst nach Anordnung der Aufsicht fortgesetzt werden.
- (2) Das Spannen der Bogen und das Schießen erfolgt **ausschließlich** von der Schießlinie aus in Richtung der Scheiben. Probeanschläge außerhalb des Schussbereichs und in andere Richtungen sind keinesfalls gestattet.
- (3) Schützen, die mit dem Schießen fertig sind, verlassen die Schießlinie und legen den Bogen dahinter ab. Bei Verlassen der Schießlinie darf kein Pfeil eingelegt sein.
- (4) Das Schussfeld darf erst nach ausdrücklicher Freigabe betreten werden. Bei Wettkämpfen und Veranstaltungen bleiben Zuschauer jenseits der Schießlinie.

- (5) Der Schussaufbau erfolgt so, dass in keinem Fall der Pfeil durch unbeabsichtigtes Lösen über den Gefahrenbereich hinaus (freies Gelände bzw. Pfeilfänge wie Netz, Wall, Gegenhang usw.) fliegen kann.
Der Visiertunnel an Oberkante Scheibe ist der höchste zulässige Punkt zum Spannen des Bogens beim von – oben - Einsetzen.
- (6) Die Schützen dürfen beim Schießen nicht so gestört werden, dass die Abgabe des Schusses beeinträchtigt wird.
- (7) Wildes Schießen, wie „mal sehen, wie weit der Pfeil fliegt“ oder Schießen quer zur Schießrichtung, hat zu unterbleiben.
- (8) Wiederholte Verstöße gegen Sicherheitsregeln können zum Ausschluss aus dem Training oder dem Verein führen.
- (9) Verschossene Pfeile können auf der Schießanlage im Stadion nur in bekanntgegebenen Pausen oder nach Ende des Schießbetriebs gesucht werden.

§ 4 Standaufsicht

- (1) Die Standaufsicht beaufsichtigt den Schießbetrieb auf der Schießanlage und ist insbesondere dort für die Sicherheit verantwortlich.
Die Standaufsicht darf selbst während der direkten Aufsichtstätigkeit nicht am Schießen teilnehmen.
Die Standaufsicht teilt ggf. Schießgruppen (AB – CD) ein.
- (2) **Standaufsicht ist grundsätzlich das zweite volljährige Mitglied, das auf der Schießanlage eintrifft.** Die Standaufsicht trägt sich in die Schießkladde ein. In der Halle wird die Standaufsicht gesondert geregelt.
- (3) Die Standaufsicht gibt Vereinsmaterial aus und legt es nach Rücknahme auf den Platz zurück.
- (4) Bei Veranstaltungen des Vereins sind **vorher** vom Organisator eine Standaufsicht und ausreichend Aufsichtspersonal zu bestellen.
- (5) Anweisungen der Standaufsicht sind unbedingt zu befolgen. Er übt neben dem Vorstand das Hausrecht auf der Schießanlage gegenüber jedermann aus.
- (5) Bei wiederholten Verstößen gegen seine Anweisungen kann die Standaufsicht für den Rest der Trainingszeit ein Platzverbot erteilen.
- (6) Die Standaufsicht trägt dafür Sorge, dass die Schießkladde komplett geführt ist.

§ 5 Pflege der Schießanlage

- (1) Jeder Benutzer ist mitverantwortlich dafür, dass die Schießanlage sauber und nutzungsbereit bleibt.
- (2) Abfälle aller Art sind einzusammeln und geordnet zu entsorgen.

§ 6 Störungen

- (1) Jedes Vereinsmitglied darf Personen, die sich unbefugt auf der Schießanlage aufhalten und stören, zum Verlassen des Geländes auffordern.
- (2) Das Hausrecht ist diesbezüglich erweitert.
- (3) Kann die Störung nicht durch Überzeugung beendet werden, ist die Polizei einzuschalten.
- (4) Die Anwendung unmittelbarer Gewalt unterbleibt, ausgenommen sind Fälle der Notwehr.

§ 7 Hallenbetrieb

§ 7.1 Allgemeines

- (1) Die Regeln für das Schießen im Freien gelten - unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Verhältnisse - sinngemäß auch für das Training in der Halle.
- (2) Es gilt die Hausordnung des Halleneigentümers.

§ 7.2 Besonderheit beim Hallenbetrieb

- (1) Mit dem Schießen in der Halle darf aus Sicherheitsgründen erst begonnen werden, wenn mindestens zwei volljährige Personen anwesend sind.
- (2) Um Schaden von der Einrichtung der Halle fernzuhalten, darf der Schießbetrieb nur mit Sicherheitsnetz hinter den Scheiben durchgeführt werden.
- (3) Es ist selbstverständlich, dass zum Abbauen der Scheiben und zum Reinigen der Halle nach Ende des Schießens ausreichend Schützen anwesend sind.
Absprachen sichern das ordnungsgemäße Ende des Schießbetriebes.

§ 8 Gültigkeit

(1) Diese Sportordnung erhält Gültigkeit mit der Unterschrift

a) des 1. Vorsitzenden

und

b) des 2. Vorsitzenden

und

ersetzt alle vorangegangenen Versionen

§ 9 Revisionsstand

Stand	Änderungsdatum	Änderung
01	21.09.2012	- Erstausgabe
02	13.12.2013	- §1 (4) eingefügt
		- §3.1 (1) ergänzt
		- §3.2 (1) ergänzt
		- §3.2 (2) ergänzt
		- §3.2 (5) ergänzt
		- §4 (1) ergänzt
		- §7.2 (3) geändert
03	28. 04.2017	- §1 (3) geändert
		- §2.1 komplett eingefügt
		- §2.2 komplett eingefügt
		- §2.3 komplett eingefügt
		- §2.4 Überschrift eingefügt
		- §2.4 (4) geändert
		- §2.5 (4) geändert
		- §3.1 (1) geändert

gez. Jürgen Seibel

Jürgen Seibel
1. Vorsitzender

28. April 2017

gez. Klaus Albert

Klaus Albert
2. Vorsitzender

28. April 2017

Bogensportverein Richard Löwenherz 1999 e.V. Annweiler am Trifels